

Benutzungsordnung der Bibliothek der Geestlandsschule Kropp

Aus Gründen der Vereinfachung wird auf die sprachliche Unterscheidung von Benutzerinnen und Benutzern verzichtet.

§ 1 Allgemeines

- (1) Zur Benutzung der Bibliothek sind alle Schulsehörden zugelassen.
- (2) Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gemacht.

§ 2 Anmeldung

- (1) Eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Alle SuS und Lehrkräfte sind zur Ausleihe berechtigt.
- (2) Die persönlichen Angaben werden unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert.

§ 3 Ausleihe und Benutzung

- (1) Leihfrist: Die Leihfrist beträgt für Bücher 4 Wochen. Bei Überschreiten der Leihfrist wird der Benutzer schriftlich oder über den Klassenlehrer gemahnt. Medien aus dem Präsenzbestand können nicht außer Haus entliehen werden, es sei denn, die Bibliothek stimmt einer Kurzausleihe (1-2 Tage) zu.
- (2) Verlängerung: Die Leihfrist kann vor Ablauf höchstens zweimal verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Auf Verlangen des Bibliothekspersonals ist dabei das entlehene Medium vorzuweisen.
- (3) Vormerkung: Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Der Benutzer wird benachrichtigt, sobald das vorgemerkte Medium zur Abholung bereit liegt.
- (4) Die Bibliothek ist berechtigt, entlehene Medien jederzeit zurück zu fordern sowie die Zahl der Entleihungen und Vorbestellungen zu begrenzen.
- (5) Jeder Benutzer verpflichtet sich, die für die verschiedenen Medien geltenden Bestimmungen des Urheberrechts zu beachten.
- (6) Ist der Benutzer mit der Rückgabe entliehener Medien in Verzug oder hat er geschuldete Kosten nicht entrichtet, werden an ihn keine weiteren Medien entliehen.
- (7) Mit Schulabschluss und bei vorzeitigem Verlassen der Schule sind alle entliehenen Medien abzugeben.

§ 4 Behandlung der Medien, Beschädigung und Verlust, Haftung

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, alle Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Verlust
- (2) und Beschädigung zu bewahren. Auch Unterstreichungen und Randvermerke gelten als Beschädigung.
- (3) Er ist dafür verantwortlich, dass entlehene Medien in ordnungsgemäßem Zustand zurückgegeben werden.
- (4) Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet.
- (5) Festgestellte Schäden und der Verlust entliehener Medien sind sofort zu melden.
- (6) Bei Beschädigung, Verlust oder bei Nichtrückgabe nach der *zweiten* schriftlichen Mahnung kann die Bibliothek vom Benutzer -unabhängig von einem Verschulden- nach ihrer Wahl die Kosten für die Neuanschaffung oder die Hergabe anderer gleichwertiger Medien zuzüglich einer Einarbeitungspauschale verlangen.

§ 5 Gebühren

- (1) Die Benutzung der Bibliothek und das Entleihen von Medien sind grundsätzlich gebührenfrei.
- (2) Für Medien, die nach Ablauf der in der zweiten schriftlichen Mahnung gesetzten Frist nicht zurückgegeben wurden, fallen Säumnisgebühren an.
- (3) Die Bibliothek erinnert bei Überziehen der Leihfrist schriftlich an die Rückgabepflicht.
- (4) Sollten die Medien nach Ablauf der in der letzten Mahnung genannten Frist nicht abgegeben worden sein, wird der Vorgang zur weiteren Bearbeitung an die Gemeindekasse Kropp übergeben, wobei nicht unerhebliche Kosten entstehen können.

§ 5 Aufenthalt in der Bibliothek

- (1) Jeder Benutzer hat sich in den Räumlichkeiten der Bibliothek so zu verhalten, dass
- (2) kein anderer Benutzer gestört wird. Rauchen ist nicht erlaubt. Im Übrigen gilt die Schul- und Hausordnung.
- (3) Es ist nicht gestattet, Essen und Getränke mitzubringen.
- (4) Den Anordnungen des Bibliothekspersonals, die im Einzelfall von den Regelungen dieser Benutzungsordnung abweichen können, ist Folge zu leisten.

§ 6 Ausschluss von der Benutzung


Benutzer, die gegen die Benutzungsordnung oder Anordnungen des Bibliothekspersonals verstoßen, können von der Bibliothek auf Dauer oder für begrenzte Zeit von der Benutzung, der Ausleihe und/oder dem Aufenthalt in der Bibliothek ausgeschlossen werden.

§ 7 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 01.02.2019 in Kraft.

Kropp, den 14.01.2019




Ploog
Bürgermeister